

Satzung



Institut für publizistische
Ausbildung

**Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 16. Mai 2025.**

§ 1 Verein

1. Der Verein führt den Namen »Institut für publizistische Ausbildung e.V«. Er ist ein privater kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Regelungen
 - a) des kirchlichen Arbeitsrechts, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes,
 - b) zum Umgang mit sexueller, körperlicher sowie seelischer Gewalt, insbesondere die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schütz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) sowie die Präventionsregelungen,
 - c) des kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum KDG,finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung publizistischen Nachwuchses, die Ausbildung in Theorie und Praxis und die publizistische Weiterbildung. Der Verein verfolgt diese Zwecksetzung als die von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Institution im Sinne und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche.
2. Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Verein das »Institut für publizistische Ausbildung«. Dieses führt Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Arbeit bei Print- und elektronischen Medien sowie Pressestellen usw. durch.
3. Der Verein hat seine Geschäftsstelle in München.

Satzung



Institut für publizistische Ausbildung

§ 3 Finanzen

1. Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden insbesondere durch einmalige oder sonstige Zuwendungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, durch Finanzierungsbeiträge Dritter, Teilnehmerbeiträge sowie über Mitgliederbeiträge aufgebracht.
2. Das Rechnungswesen erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Der Jahresabschluss des Vereins ist, soweit dem nicht zwingend gesetzliche Regelungen entgegenstehen, nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen des GmbHG zur Buchführung, Bilanz, Vorlage des Jahresabschlusses etc. sind, soweit anwendbar, zu beachten. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 4 Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen durch den Verein.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen, insbesondere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Mitgliedsbeiträge in Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein: korporative Mitglieder, persönliche Mitglieder.
2. a) Korporative Mitglieder können Erzdiözesen/Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden. Diese erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.
b) Sonstige juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Entscheidung des Aufsichtsrates aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Satzung



Institut für publizistische Ausbildung

3. Persönliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Zweck des Vereins fördert. Persönliche Mitglieder sollen der katholischen Kirche angehören. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) mit dem Tod eines Mitglieds nach Nr. 1 b),
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds nach Nr. 1 b) und Nr. 2 b) durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, nämlich dem bzw. der Journalistischen Direktor/in und dem bzw. der Geistlichen Direktor/in.
2. Der Vorstand leitet den Verein, führt dessen Geschäfte gemäß einem vom Aufsichtsrat in Kraft gesetzten Geschäftsverteilungsplan und einer von diesem beschlossenen Geschäftsordnung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Journalistische Direktorin/Direktor und die/der Geistliche Direktorin/Direktor sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt
3. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat gewählt. Seine Wahl bedarf der nachträglichen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands und dessen Bestätigung durch die Deutsche Bischofskonferenz im Amt.
4. Die Berufung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Satzung



Institut für publizistische
Ausbildung

5. Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 III BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu neun ehrenamtlich tätigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Davon sollen vier verantwortlich in der Publizistik tätig sein; drei Mitglieder werden von den korporativen Mitgliedern (Erz/Diözesen gemäß § 5, 2a) und zwei von der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz benannt.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstands. Er berät und entscheidet unter Beachtung der Satzung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks und über die Bildung von Schwerpunkten in der Arbeit des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der Mitgliederversammlung.
3. Insbesondere ist der Aufsichtsrat zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung des Vorstands;
 - b) die Anstellung und Entlassung sowie Änderung der Anstellungsverträge der beiden Vorstandsmitglieder und der leitenden Angestellten (im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes) sowie die Anstellungsverträge mit Personen, die mit diesen verwandt oder verschwägert sind;
 - c) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) die Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Vorstands, die der Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind;
 - e) die Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans und des Stellenplans für die Mitgliederversammlung sowie die Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben;
 - f) die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern der Vorstandsmitglieder und der leitenden Angestellten;
 - g) die Mitwirkung bei der Auswahl der Aus- und Fortzubildenden;

- h) die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und über den Wirtschaftsprüfer;
 - i) die Beratung des Tätigkeitsberichts sowie des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses;
 - j) die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehende Verwendung und Anlage von Kapitalien, die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Anleihen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Ausstellung von Wechseln;
 - k) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken;
 - l) die Errichtung von und die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehende Veränderung der Bauten;
 - m) den Abschluss von über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Mietverträgen.
4. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Tagesordnung und Termin werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegt.

Vorherige Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

Die Einladung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates spätestens vier Wochen vorher. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die korporativen und persönlichen Mitglieder.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund in der gleichen Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn mindestens ein Drittel der korporativen Mitglieder oder der Aufsichtsrat es verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung vertritt sie bzw. ihn die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die beiden Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Erzdiözesen/Diozesen als korporative Mitglieder können jeweils durch zwei Personen vertreten sein, von denen eine unmittelbar fachlich verantwortlich in der Publizistik der Erzdiözese/Diozese tätig sein soll.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens zehn Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so wird sie mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen erneut einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied gem. § 5 Ziffer 1 a) und b) hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Erzdiözesen/Diozesen als korporative Mitglieder erforderlich. Wahlen werden auf Antrag durch Stimmzettel vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los. In allen übrigen Fällen entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.
7. Der Verhandlungsbericht und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied unterschrieben und jedem Mitglied zugeschickt.
8. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.
9. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form erfordert, auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, zum Beispiel durch Brief, Telefax oder E-Mail, gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklären. Das Einverständnis kann mit der Stimmabgabe erklärt werden. Beschlüsse sind gem. § 9 Abs. 7 unverzüglich vom Vorstand sowie der Sitzungsleitung zu protokollieren.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2) sicherzustellen.
2. Dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu geben. Der Entwurf ist ihr vom Vorstand über den Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die Neuschaffung und Auflösung von Einrichtungen.
4. Die in der Satzung vorgesehenen Wahlen zum Aufsichtsrat vorzunehmen.
5. Den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Tätigkeit des Vereins, über den Jahresabschluss und dessen Prüfung entgegenzunehmen sowie den Jahreswirtschaftsplan festzusetzen.
6. Im Anschluss an den Bericht des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats dem Vorstand Entlastung zu erteilen sowie den Aufsichtsrat zu entlasten.
7. Über Anträge von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern zu beschließen.
8. Über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins sowie etwaige Satzungsänderungen, vorbehaltlich der in § 14 vorgesehenen Genehmigung, zu beschließen.
9. Die Festlegung von ggf. zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen.

§ 11 Fachbeirat

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Fachbeiräte bilden, die den Verein insbesondere in Fragen der Aus- und Fortbildung beraten. Die Fachbeiräte sollen mit ausgewiesenen Fachleuten des Medienbereichs besetzt werden.
2. Besetzung und Arbeitsweise kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.
3. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zu den Sitzungen der Fachbeiräte einzuladen.

Satzung



Institut für publizistische Ausbildung

§ 12 Online-Versammlungen

1. Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung in einem nur für teilnahmeberechtigte Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchführen.
2. Wird zu einer Online-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Online-Sitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
4. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.
5. Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband der Diözesen Deutschlands zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet, und zwar nach Möglichkeit für einen dem Vereinszweck ähnlichen Zweck.

§ 14 Aufsicht

Der Verein unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzbuches Codex Juris Canonici (CIC). Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.